

Eugen Huber (13. Juli 1849 - 23. April 1923)

Autor(en): **Mutzner, Paul**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse =
Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II.
Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **43 (1924)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Nutzungsbedingungen

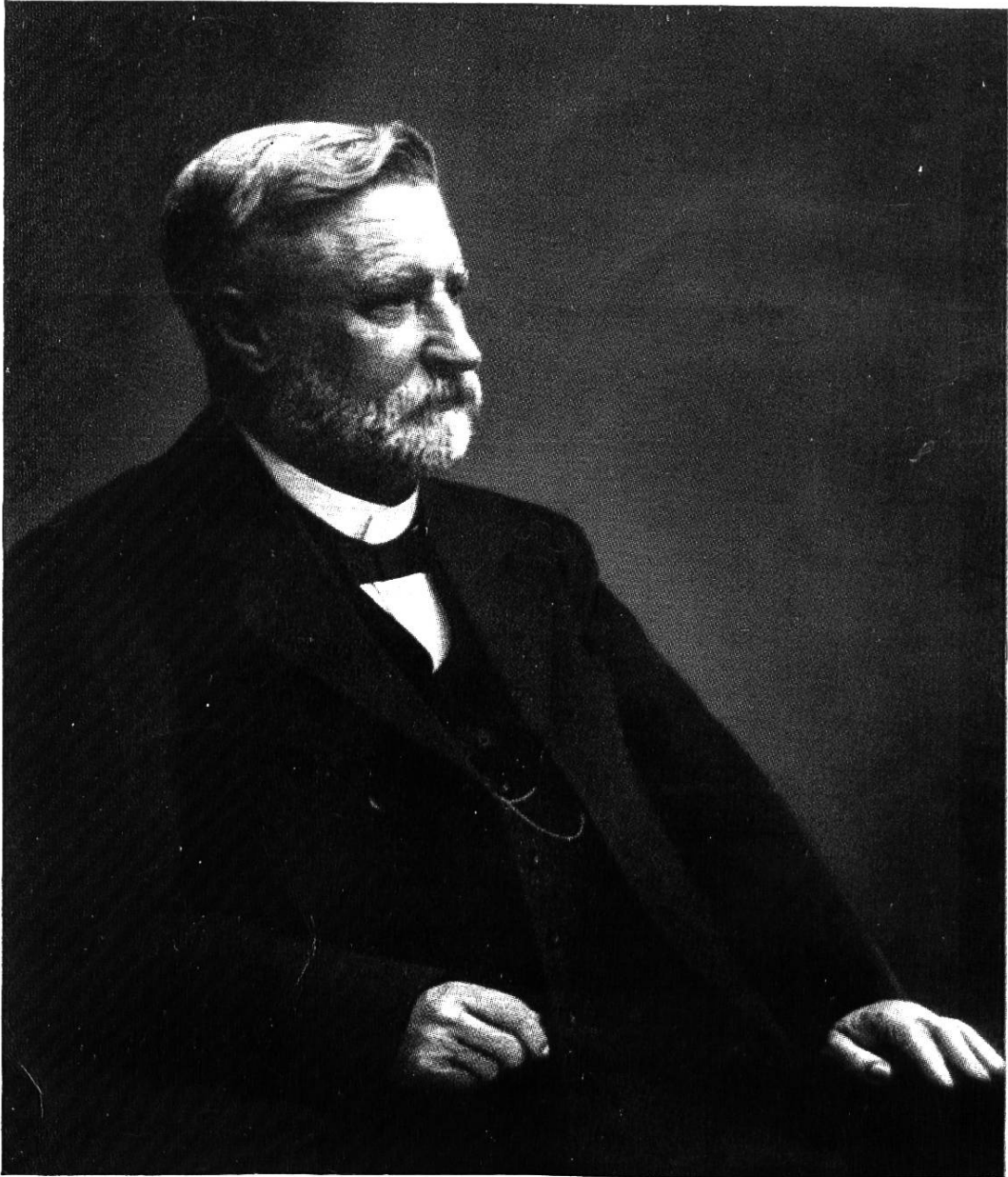
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Eugen Huber

Eugen Huber †

(13. Juli 1849 — 23. April 1923.)

Von

Prof. PAUL MUTZNER, Zürich.

Mit Eugen Huber ist ein Grosser im Reiche des Geistes von uns gegangen. Es mag vermessen erscheinen, in einem kurzen Artikel einer Zeitschrift das Lebensbild eines solchen Mannes zu zeichnen und sein Werk würdigen zu wollen. Trotzdem habe ich den mir zuteil gewordenen ehrenvollen Auftrag gerne übernommen. Die Zeitschrift für Schweizerisches Recht schuldet nicht nur ihrem 40-jährigen Mitarbeiter, sondern vor allem dem Manne, der das schweizerische Recht wie kein anderer gefördert hat, ein kurzes Gedenkwort. Dem Bedenken aber, dass die Zeichnung des Lebensbildes einer so reichen Persönlichkeit in dem vorgezeichneten Rahmen nicht möglich ist und dass wir ihre Werke am besten direkt auf uns wirken lassen, glaube ich dadurch Rechnung tragen zu können, dass ich mich darauf beschränke, diejenigen Momente hervorzuheben, die für die erstaunliche Arbeitsleistung und den seltenen Erfolg Eugen Hubers in besonderem Masse bestimmend waren. Und wenn es wahr ist, dass Mann und Werk eins sind, so dürfte diese Betrachtungsweise gleichzeitig geeignet sein, uns die Richtung anzudeuten, in der der dahingegangene Meister auch weiterhin speziell die schweizerische Rechtsentwicklung zu beeinflussen berufen ist.

I.

Am 13. Juli 1849 zu Stammheim als jüngstes Kind des dortigen Arztes geboren, verlebte Eugen Huber als

lebensfroher und temperamentvoller Knabe in ländlichen Verhältnissen eine schöne Kinderzeit. Nach dem Tode seines Vaters siedelte die Familie nach Zürich über. Hier hat Eugen Huber als hervorragender Schüler das Gymnasium absolviert und — was viel wichtiger ist — hier hat er schon in der Gymnasialzeit eine innere Entwicklung durchgemacht, die für sein ganzes späteres Leben von ausschlaggebender Bedeutung sein sollte. — Seine Lieblingsbeschäftigung waren Mathematik Geschichte und Poesie. Dem klaren Verstand sagte die Logik, die er vor allem in der Mathematik fand, zu. Sein Gemüt aber verlangte nach einem Gleichgewicht gegenüber dieser Logik und fand dasselbe in der Geschichte und in der Poesie. Die Kunst überhaupt (insbesondere auch die Musik) ist für Eugen Huber schon in dieser Zeit „das Asyl, wohin man aus dem Kampfe mit der Materie sich retten soll“. Und sein Verhältnis zur Kunst war nicht nur ein rezeptives. In jüngern Jahren zeichnete und malte er selbst und die Dichtkunst hat er bis ins vorgerücktere Alter geübt. Und zwar besonders das Drama, das ihm Gelegenheit bot, das vielgestaltige Leben mit seinen mannigfachen Gewissenskonflikten zu schauen und dichterisch zu gestalten.

Aber neben diesen vielseitigen Interessen nahmen den angehenden Studenten noch andere Probleme immer mehr in Anspruch. Sein reger Geist und sein tief empfundenes Bedürfnis, den Dingen auf den Grund zu gehen, mahnten ihn immer eindringlicher, zu den höchsten Fragen des menschlichen Lebens Stellung zu nehmen. Er bestaunt die grossen Selbstdenker des Altertums, die nicht nur aus Büchern schöpften, sondern sich ihre Lebensanschauung selbst aneigneten. Auch er will sich durch weitere Ausbildung der Denk- und Willenskraft einen selbständigen Geist erringen, um so viel als möglich einzudringen in die Geheimnisse des Seelen-, Geistes- und Gotteslebens. Dass bei solchem Streben in so jungen Jahren — und dazu noch bei einem so leidenschaftlichen

Temperament — Zeiten grossen Vertrauens mit momentaner Verzagtheit abwechselten, konnte der spätern Ausbildung eines starken Charakters nur förderlich sein. Hartes Ringen führt den edlen Kämpfer zur Erkenntnis, dass nur der Vollkommene wahrhaft frei sein kann. „Wer aber kann ganz frei sein? Ein Jesus; wir aber müssen darnach streben“ schreibt er einmal. Und ein anderes Mal: „Jesus allein ist mir massgebend und die ihm im Denken folgten.“ Und der gewonnenen Erkenntnis folgt auf dem Fusse die befreiende Tat. Der junge Eugen Huber fühlt in sich ein heftiges Feuer und damit die Tüchtigkeit zu vielem, wenn es ihm gelingt, es in die rechte Bahn zu lenken. Zum Besten des Volkes soll diese Kraft verwendet werden! So beschliesst er in reiner Wirkungslust Poet zu werden, aber nicht um in einer Literaturgeschichte fortzuleben, sondern um in dem alles umfassenden Drama die Gefühlsbildung des Volkes zu fördern. Später glaubt er, vielleicht als tüchtiger Staatsmann seinem Volke noch mehr dienen und damit seine Aufgabe besser erfüllen zu können und lässt sich im Herbst 1868 an der juristischen Fakultät der Universität Zürich immatrikulieren.

Auch die Entwicklung während seiner Studienzeit, die Eugen Huber mit Ausnahme von zwei Berliner Semestern ebenfalls in Zürich verlebte, vollzieht sich in der angedeuteten Richtung. Tatenvolles Wirken an edlem selbstlosem Werk bleibt das Ziel, das ihm über alle Schwierigkeiten und Anfechtungen hinweghilft. Dabei wird ihm sein Entwicklungsgang immer klarer. Am 9. März 1872 bestand Huber in Zürich magna cum laude das juristische Doktorexamen. Seiner Dissertation („Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich“) stellte er — ein Glaubensbekenntnis — das Wort Ma-caulays voran: „Es sollte möglich sein, erworbene Rechte zu schützen, jede bewährte und durch Alter und edle Vereinbarung teuer gewordene Rechtseinrichtung zu

sichern, gleichzeitig aber auch Neuerungen einzuführen, die auf das Harmonischste sich dem Grundplan der Rechtsordnung einfügen.“ In der Arbeit selbst wird — bei grundsätzlicher Anerkennung der Universalität der Rechtsentwicklung und des universellen Charakters des römischen Rechtes — betont, dass die Politik eines Volkes nicht nur seine äussere Stellung schafft, sondern auch seinem Rechte einen bestimmten Charakter, eine bestimmte Entwicklungsrichtung zu geben vermag. Die Schweiz ist ein Beispiel dafür: Die Trennung vom deutschen Reich und die republikanische Politik ermöglichten ihr den ungestörten eigenartigen Entwicklungsgang auch auf dem Gebiete des Privatrechts. „Und es bleibt dies ein sonderbares Beispiel dafür, dass die Geschicke der Völker ein unzertrennliches Ganzes bilden: für die Schweiz bewirkt hier die republikanische Politik, was in anderer Weise des Meeres rings umgebende Welle England geleistet hat.“

Nach bestandenem Doktorexamen zögerte Huber nicht, den Rest seines väterlichen Erbteiles zu einem einjährigen Auslandsaufenthalt zu verwenden. Zunächst zog es ihn nach Wien, wo er bei Ihering Privatrecht, bei Tomaschek Rechtsgeschichte und bei L. v. Stein Rechtsphilosophie hörte. Die Sommerferien wurden zu einer italienischen Reise benutzt, mit längerem Aufenthalt in Mailand, wo Huber in der Ambrosiana tessinische Rechtsquellen entdeckte, deren Herausgabe später Andreas Heusler besorgte. Das Wintersemester 1872/73 verbrachte Huber in Genf, wo er intensive Quellenstudien betrieb und mit dem Rechtshistoriker LeFort in Beziehung trat. Nach kurzen Aufenthalten in Paris und London kehrte er nach Zürich zurück, wo er sich inzwischen an der Universität habilitiert hatte. (Lehrgebiet: Schweizerische Stadtrechte, schweizerische Rechtsquellen). Bald darauf erfolgte sein Eintritt in die Redaktion der Neuen Zürcher Zeitung, auf Veranlassung des damaligen Chef-Redaktors Hans Weber. Noch im Herbst des gleichen Jahres zog

Huber als Bundesstadtkorrespondent der Neuen Zürcher Zeitung nach Bern, was — da er in erster Linie die Wissenschaft als sein Teil betrachtete — seine Umhabilitierung erforderte (Lehrgebiet in Bern: Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte und schweizerische Rechtsgeschichte).

Damit bot sich dem nach ständiger Erweiterung seines Gesichts- und Wirkungskreises strebenden jungen Manne ein Feld fruchtbarer Betätigung. Mit Eifer machte er sich hinter das bernische Urkundenmaterial¹⁾; seine literarische Tätigkeit und sein Dozentenerfolg fanden die einhellige Anerkennung der Fakultät. Aber von noch grösserem Werte war für den jungen Eugen Huber wohl die politische Schulung, die er in dieser innerpolitisch interessanten Zeit sich anzueignen Gelegenheit hatte. Die Beratungen der neuen Bundesverfassung gingen dem Abschluss entgegen und es begann die Ausarbeitung der Ausführungsgesetze. Als Berichterstatter der Neuen Zürcher Zeitung kam Huber in Berührung mit dem ihm später nahe befreundeten Bundesrat Emil Welti. Das alles verschaffte dem scharfen Beobachter, der an seinen journalistischen Beruf im Sinne der Volksaufklärung und -erziehung die höchsten Anforderungen stellte, einen tiefen Einblick in das politische Leben. Was uns aber gleich bei seinem ersten Auftreten in der Öffentlichkeit am meisten auffällt, das ist die den geistig und sittlich hochstehenden Menschen kennzeichnende Tatsache, dass der noch nicht 26-jährige es verstanden hat, in einer an innerpolitischen Kämpfen reichen Zeit, in der der Partei- und Religionsfanatismus auch bei erfahrenern Politikern

¹⁾ Zwei rechtsgeschichtliche Arbeiten aus dieser Zeit: „Die Satzungsbücher der Stadt Bern“ und die „Studien über das eheliche Güterrecht der Schweiz“ (nach Notizen aus dem Nachlass des verstorbenen Professors W. Munzinger) sind im 10. Band der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins abgedruckt. Daneben stammen aber wohl auch die Vorstudien zu zwei weiteren rechtsgeschichtlichen Arbeiten („Das Kölnische Recht in den zähringischen Städten“ und „Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste“) aus dieser Zeit.

seine sonderbaren Blüten trieb, sich den klaren Blick, die Selbständigkeit des Urteils und den gerechten Massstab zu bewahren, wohl wissend, dass er damit seine akademische Laufbahn, an der ihm so sehr gelegen war, aufs Spiel setzte. Denn Huber scheute sich nicht, auch an der damaligen Kulturkampfpolitik der bernischen Regierung scharfe Kritik zu üben.²⁾ Und nachdem er bei letzterer offenkundige Zeichen der Ungunst feststellen musste, zog er daraus die für ihn gegebene Folgerung: er gab — ein Opfer seiner journalistischen Berufstreue — im Frühling 1875 seine Privatdozententätigkeit an der bernischen Hochschule auf³⁾ und übernahm in Zürich die ihm angebotene Stelle eines Redaktors und gleichzeitigen Stellvertreters des Chef-Redaktors der Neuen Zürcher Zeitung. Im Dezember des gleichen Jahres wurde Hans Weber zum Bundesrichter gewählt und Eugen Huber wurde an seiner Stelle Chef-Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung.

Mit Feuereifer machte sich der junge Chef-Redaktor an seine neue Aufgabe. Sollte sich ihm nun doch als Leiter eines der bedeutendsten Organe der öffentlichen Meinung der Schweiz Gelegenheit bieten zu uneigennützigem wirkungsvollem Schaffen im Dienste der Allgemeinheit! Sein Ideal ist die Stärkung der Individualität zum Zwecke der gleichzeitigen Hebung des Einzelnen und der Stärkung der Gesamtheit. Das ist der Masstab, mit dem er die Tagesereignisse und die Bestrebungen der Parteien und Interessengruppen misst und zu ihnen Stellung nimmt. Dabei gestatten ihm sein scharfer Ver-

²⁾ Die Kritik richtete sich gegen die Gewaltmassnahmen, die die Berner Regierung gegenüber der den Alt-Katholizismus ablehnenden jurassischen Bevölkerung zur Anwendung brachte.

³⁾ Im Herbst desselben Jahres wurde Huber bei der Nachfolge für den nach München berufenen Prof. Gareis übergangen, trotzdem er von der Fakultät auf den Antrag von Prof. König einstimmig an erster Stelle vorgeschlagen war. Sie brauchten „einen in religiösen Dingen unbeirrten Mann“, war das Lösungswort in den damaligen bernischen Regierungskreisen!

stand und sein unbestechliches Streben nach einem gerechten und billigen Ausgleich aller berechtigten Interessen ein vornehmes Masshalten im Urteil. Dass diese Aufgabe auch eine unvoreingenommene Prüfung der damaligen Forderungen der Sozialdemokratie nach einer intensiveren praktischen Sozialpolitik erheischte, war für ihn selbstverständlich. Aber wiederum stiess sich sein Idealismus an der harten Wirklichkeit. In einer Generalversammlung der Aktionäre der schweizerischen Nordostbahngesellschaft fielen scharfe Angriffe gegen die Haltung seiner Zeitung und in einer Versammlung der liberalen Partei wurde eine entschiedenere Wahrung des Parteistandpunktes verlangt. Huber reichte, um der Aufsichtskommission freie Hand zu lassen, sofort seine Demission ein. Letztere forderte ihn dringend auf zu bleiben und die die Interessen der Nordostbahngesellschaft vertretenden Kommissionsmitglieder legten ihre Stellen nieder. Aber Eugen Huber musste sich wohl darüber Rechenschaft geben, dass die Stellung als Leiter einer grossen politischen Tageszeitung für ihn, der das ständige Ringen nach geistiger Unabhängigkeit und innerer Freiheit als das höchste Gut betrachtete, bei nächster Gelegenheit wieder ähnliche Konflikte herbeiführen könnte. Auch war es nie seine Art, seine Kräfte in unfruchtbarer Polemik zu verbrauchen. So blieb er sich denn selbst treu und beharrte auf seinem Rücktritt.

Bei den nun folgenden Überlegungen nach weiterer Wirksamkeit wurde auch die Frage des Übertrittes zur Anwaltspraxis erwogen, aber schliesslich überwog die Sehnsucht nach einer Tätigkeit, von der er einige Musse zu wissenschaftlichen Arbeiten erhoffte. So hat denn Eugen Huber die am 14. Mai 1877 auf ihn gefallene Wahl zum Verhörer und Kantonspolizeidirektor des Kantons Appenzell Ausser-Rhoden, mit Sitz in Trogen, trotz der bescheidenen Dotierung gerne angenommen. Auch dieser Lebensabschnitt brachte ihm, der mit seiner echten Menschenliebe wie selten einer sich bei allen Be-

völkerungskreisen einzufühlen verstand, reichen Gewinn: War doch die Vertrautheit mit dem Denken und Fühlen eines arbeitstüchtigen und lebensfrohen Landvolkes für Eugen Huber, der das ganze Volksleben nicht nur vom Standpunkt des Beobachters, sondern mit warmer innerer Anteilnahme verfolgte, mehr als nur eine wertvolle Ergänzung des durch seine frühere Tätigkeit gewonnenen Einblickes in das praktische Leben!⁴⁾

II.

Aber die idyllische Zeit dauerte nicht lange. Als im Herbst 1880 Professor P. F. von Wyss von seiner Lehrstelle zurücktrat, ernannte die Basler Regierung auf Anregung von Prof. König in Bern Eugen Huber zum ausserordentlichen und ein Jahr später zum ordentlichen Professor für schweizerisches Zivilrecht, schweizerische Rechtsgeschichte und schweizerisches Bundesstaatsrecht. Sie stellte damit den richtigen Mann an den richtigen Platz und leistete dem Gesamtvaterland einen unschätzbaren Dienst.⁵⁾ Für Huber aber bedeutete diese Berufung einen Höhepunkt in seinem Leben. War es

⁴⁾ Huber hat während seines ganzen Lebens mit warmer Anhänglichkeit von seinem Trogener Aufenthalt gesprochen. Während seiner Mussestunden trieb er hier namentlich rechtsgeschichtliche Studien. So hat er in den Appenzeller Jahrbüchern die interessante Zeit dargestellt, in der in diesem Ländchen der alte Inquisitionsprozess schrittweise einem neuen Prozess weichen musste. Im schweizerischen Verein für Straf- und Gefängniswesen hat Huber im Jahre 1879 in einem glänzenden Referat das Postulat der Errichtung eines Zuchthauses durch den Bund für die gefährlichsten Verbrecher verfochten.

⁵⁾ Der Vorgang bildet auch ein treffendes Beispiel des Segens einer Mehrzahl von schweizerischen Universitäten.— Im Jahre 1881 wurde Huber in Basel auch noch Zivilrichter und 1887 Mitglied der Justizkommission. Auch übertrugen ihm die Basler Behörden verschiedene juristische Aufgaben. Aus einem dieser Aufträge ist die gedruckt vorliegende Arbeit Hubers über „Das Friedensrichteramt und die gewerblichen Schiedsgerichte im schweiz. Recht“, (Basel 1886) hervorgegangen.

ihm doch nunmehr möglich, seine aussergewöhnliche Begabung und seinen Tatendrang in freier Weise zu entfalten und mit dem heiligen Feuer seiner Begeisterung ungehindert für die Wissenschaft und für sein Volk zu wirken.

Aus seiner akademischen Antrittsrede „Das Kölnische Recht in den zähringischen Städten“⁶⁾ erkennt man das Bestreben, auch in der Rechtsgeschichte die grosse Linie zu suchen, die Zeitereignisse im Zusammenhang zu schauen und unabgeklärte und umstrittene Fragen aus dieser Gesamtanschauung heraus zu entscheiden. Am Schluss der Rede weist der junge Professor, der nach einer 6-jährigen bewegten praktischen Laufbahn wieder zur Wissenschaft zurückkehren darf, auf den befruchtenden Zusammenhang zwischen Praxis und Wissenschaft hin, betont, „dass jede geistig bedeutende praktische Tätigkeit mit ihren Wurzeln Kraft und Veredelung aus wissenschaftlichen Betrachtungen schöpft“ und preist insbesondere die Gemüt und Geist erfrischende historische und philosophische Forschung. In der Tat hat Huber schon in Basel sich intensiv auch mit rechtsphilosophischen Fragen beschäftigt, wenn gleich seine Publikationen sich vorderhand auf das rechtshistorische Gebiet beschränkten. Als im Jahre 1884 die Berner Hochschule ihr 50-jähriges Bestehen feierte, widmete ihr Huber im Auftrage der Basler Universität eine Festschrift, betitelt „Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handveste“, in der der Verfasser in lebensvoller Darstellung der frühmittelalterlichen Verhältnisse den Nachweis erbringt, dass die sogenannte Gütereinheit das ursprüngliche System des burgundisch-alamannischen Rechts war.

Der Beginn der Tätigkeit Eugen Hubers in Basel fiel in eine für die schweizerische Rechtsentwicklung bedeutsame Zeit. Die erste grössere Gesetzeskodifikation

⁶⁾ Abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 22 der alten Folge.

des Bundes, das schweizerische Obligationenrecht, war beendet und sollte demnächst in Kraft treten. Dieser Markstein in der schweizerischen Rechtsgestaltung stellte auch an die Zeitschrift für Schweizerisches Recht neue Anforderungen. Neben der bisherigen Pflege des geschichtlich Gewordenen musste nunmehr auch das neue kodifizierte Recht, neben der Rechtsgeschichte die Dogmatik in den Aufgabenkreis einbezogen werden. Gleichzeitig vollzog sich eine Änderung in der Redaktion der Zeitschrift, indem die bisherigen verdienten Redaktoren — mit Ausnahme von Andreas Heusler — von ihrer Stellung zurücktraten, sowohl aus Alters- und Gesundheitsrücksichten, als auch weil sie die durch die neue Gesetzgebung hervorgerufene Aufgabe jüngeren Kräften überlassen wollten. Zum Glück fand sich auch für die „Neue Folge“ der Zeitschrift wiederum ein Stab ausgezeichneten Männer, indem neben Andreas Heusler auch Paul Speiser und Eugen Huber in die Redaktion eintraten. Von der gleichen Sorge um die weitere glückliche Entwicklung des schweizerischen Rechtes beseelt, setzten die drei neuen Redaktoren in einem von wissenschaftlichem Ernst getragenen Vorwort die durch die neuen Verhältnisse gestellte Aufgabe auseinander. Was hier von den Pflichten der Wissenschaft gegenüber dem kodifizierten schweizerischen Obligationenrecht und gegenüber den kantonalen Kodifikationen gesagt wird, berührt das Verhältnis der Wissenschaft zum kodifizierten Recht überhaupt und verdient deshalb dauernde Beachtung. Es soll daher auch die Stellung, die Eugen Huber im Verein mit den beiden anderen hervorragenden Herausgebern dieser Zeitschrift zu dem Problem schon damals eingenommen hat, kurz angedeutet werden. Dies um so mehr, als die gleichen Fragen uns in der jetzigen Zeit, die uns eine Gesamtkodifikation des schweizerischen Privatrechts gebracht hat, besonders lebhaft beschäftigen müssen und wir in der Folge noch sehen werden, wie der spätere Gesetzesredaktor Eugen Huber der mit jeder

grossen Kodifikation verbundenen Gefahr entgegenzuwirken versucht hat.

Zunächst wird, im Anschluss an die Ausführungen Ungers über den Zustand der Rechtswissenschaft in Österreich unmittelbar nach Einführung des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, hervorgehoben, dass jede moderne Kodifikation die Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Wissenschaft bedroht. „Das ist ja eben der unendliche Vorzug der beiden grössten Gesetzgebungen aller Zeiten, des Corpus juris civilis und des Corpus juris canonici, dass sie den Anforderungen, die wir heutzutage an eine Kodifikation stellen, so gar nicht entsprechen, vom Standpunkt unserer modernen Gesetzgebungstechnik aus betrachtet absolut unbrauchbare, verfehlte Gesetzgebungen sind, dass sie nur Sammlungen eines vortrefflichen Materials sind, aus welchem die Wissenschaft erst das System herstellen muss.“ Die heutige Gesetzgebung aber hätte diese Arbeit selbst schon vollzogen; sie gebe ein ausgebildetes System des betreffenden Rechtsgebietes, das selber nur als Ausdruck der momentan herrschenden Doktrin erscheine. Die Erfahrungen in allen Ländern zeigten uns eindringlich die Gefahr, die diese Festlegung der Begriffsbildung für die Wissenschaft mit sich bringe. „Der ganze Scharfsinn konzentriert sich auf eine Exegese der einzelnen Paragraphen, wo jedes Wort Gegenstand einer Paraphrase wird, und die einzelnen Paragraphen bilden die Mosaiksteine, die zu einem möglichst künstlichen Ganzen zusammensetzen und unter einander in die richtige Beziehung und das juristische Verhältnis zu bringen das höchste Ideal der juristischen Technik, Rechtswissenschaft genannt, bildet.“ Manche Juristen betrachteten es geradezu als das Ideal ihrer Wissenschaft, blosse Dialektik zu treiben. „Man gebe uns Begriffe, man gebe uns Vordersätze, gleichviel ob sie gut oder schlecht sind, ob sie dem praktischen Leben, dem Rechtsbedürfnisse entsprechen, damit wir aus ihnen auf rein logischem Wege das Recht entwickeln, wie der Mathe-

matiker seine Lehrsätze spinnt.“ Im Gegensatz zu diesem Verfahren, das die Rechtswissenschaft zur blossen Gesetzeskenntnis verkehre, bestehe die wahre Aufgabe der Wissenschaft den modernen Kodifikationen gegenüber darin, dass sie sich bestrebe, das im Gesetz enthaltene Gute durch Lehre und Praxis möglichst ins Licht zu stellen und zur Geltung zu bringen, daneben aber auch ihre andere Pflicht, den Boden für eine Verbesserung der Gesetzgebung zu bestellen, nicht ausser Acht lasse.

Neben diesen Gedankengängen verdient noch eine weitere Betrachtung in dem erwähnten Vorwort hier festgehalten zu werden. Sie bezieht sich zwar direkt nur auf die damalige Kodifikation des kantonalen Rechts, ist aber charakteristisch für die Auffassung Eugen Hubers über die Aufgabe der Kodifikation und gilt zudem nicht nur für die Rechtsgestaltung auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern ebenso sehr für die Rechtsauslegung durch Theorie und Praxis, die die Rechtsbildung ebenfalls beeinflusst und künftige Gesetzesänderungen vorbereitet. Diese weitere Betrachtung bezieht sich auf die Assimilierung eines Rechtes mit den Rechten anderer Rechtsgebiete und betont eindringlich, dass wenn auch eine gewisse Assimilierung in der allgemeinen Tendenz der Rechtsentwicklung liegen möge, dieselbe doch nur da Platz greifen dürfe, wo innere Gründe sie rechtfertigen. Dagegen sei die so oft zu Tage tretende rein äusserliche Nachahmung ein bedenkliches Zeichen der Unfähigkeit oder des Mangels an Vertrauen in die eigene rechtsbildende Kraft; sie trage das Stigma des Mechanischen und Geistlosen an sich und müsse notwendig zur Verarmung der nationalen Rechtsbildung führen.

Dieser Gefahr sind wir, was die Gesetzgebung anbelangt, nun auf absehbare Zeit entgangen. Wir verdanken das neben der rechtsbildenden Kraft unseres Volkstums hauptsächlich der schöpferischen Gestaltungskraft des Redaktors unseres Zivilgesetzbuches. Es wäre aber ein verhängnisvoller Irrtum, zu glauben,

dass damit die Möglichkeit mechanischer Assimilierung endgültig beseitigt sei. Auch die Rechtsentwicklung schreitet unaufhaltsam vorwärts. Es handelt sich nun auch für uns darum, auf der geschaffenen Grundlage weiter zu bauen, das im Gesetz enthaltene Gute möglichst ins Licht zu stellen und zur Geltung zu bringen. Da das schweizerische Zivilgesetzbuch absichtlich so angelegt ist, dass es der oben angedeuteten rein dialektischen Behandlung möglichst wenig Vorschub leistet, könnte die Versuchung umso näher liegen, das, was ihm für das „Rechnen mit Begriffen“ fehlt, der ausländischen Gesetzgebung zu entleihen, womit der gesetzgeberische Zweck in sein Gegenteil verkehrt würde. So besteht denn auch heute wie vor 40 Jahren für diejenigen, die kraft ihres Berufes auf die Gestaltung des Rechtslebens den bedeutendsten Einfluss haben, die gebieterische Pflicht, durch ernste wissenschaftliche Arbeit diese Gefahr zu überwinden. Sie tragen nunmehr die Verantwortung dafür, dass die Hoffnungen, die das Schweizervolk an die Herstellung eines gemeinsamen Privatrechts knüpfte, sich erfüllen.

III.

Am 16. September 1884, anlässlich seiner Jahresversammlung in Lausanne, hat der Schweizerische Juristenverein folgenden von Bundesrat Louis Ruchonnet gestellten Antrag mit grosser Mehrheit angenommen: „La société suisse des juristes charge son comité de provoquer une étude comparée complète de la législation civile des états de la Suisse, en vue de rechercher essentiellement quelles sont leurs dispositions communes et d'autre part quelles sont les divergences qui existent entre elles, les causes et les raisons d'être de ces divergences.“

Von der Erwägung ausgehend, dass eine wissenschaftliche Bearbeitung, welche auf historischer Grundlage den gesamten damaligen Bestand des schweizerischen Privatrechts einlässlich zur Darstellung bringe, für die

gründliche Kenntnis des schweizerischen Rechtes unerlässlich sei, und von dem Bestreben geleitet, mit dieser ebenso schwierigen als wichtigen Aufgabe einen Gelehrten zu betrauen, der für ihre gute Lösung volle Gewähr bot, setzte sich der Vorstand des schweizerischen Juristenvereins, dessen Präsident damals der Basler Regierungsrat Paul Speiser war, sofort mit Eugen Huber in Verbindung.⁷⁾ Huber, damals mit den Vorarbeiten zu einer Geschichte des schweizerischen Familiengüter- und Erbrechtes beschäftigt, betrachtete die Übernahme dieses ehrenvollen Auftrages als eine selbstverständliche Pflicht, machte sich — nachdem er wiederholt mit dem Präsidenten des schweizerischen Juristenvereins den Plan der Arbeit besprochen hatte — sofort ans Werk und förderte dasselbe mit solcher Hingebung, dass es in der erstaunlich kurzen Zeit von acht Jahren als „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechtes“ in vier Bänden gedruckt vorlag. „Es galt nun doch, der Gegenwart zu dienen,“ schrieb Huber im Vorwort zum ersten Bande, und dieser Forderung gegenüber müsse sein Wunsch, die Arbeit in ruhiger Musse stets zu ergänzen und zu vertiefen, zurücktreten. Die Zukunft hat bewiesen, dass er auch hierin recht gesehen hat. Die noch grössere Aufgabe, die seiner wartete, hätte eine Verzögerung in der Fertigstellung dieses vorbereitenden Werkes nicht ertragen. In der Beschränkung zeigte sich auch hier der Meister.

Die Vertreter der Wissenschaft und der Praxis sind darüber einig, dass Huber die ihm vom schweizerischen Juristenverein übertragene Aufgabe trotz der kurzen Zeit, die er sich gönnte, in hervorragender Weise gelöst hat. In den ersten drei Bänden sind die kantonalen Rechte in einem vergleichenden Systeme in übersichtlicher Weise zusammengestellt, während der vierte Band die Geschichte der Rechtsquellen und die dogmengeschichtliche Entwick-

⁷⁾ Vergl. diese Zeitschrift N. F. Bd. 3 S. 729 und Bd. 4 S. 563.

lung der kantonalen Rechte enthält und damit in trefflicher Weise die tiefere Erkenntnis des im vergleichenden System Gebotenen vermittelt. Die Bedeutung des systematischen Teiles liegt keineswegs etwa nur in der gewissenhaften und unermüdlichen Sammlung des nicht immer leicht zugänglichen Stoffes, in der Gründlichkeit und Sorgfalt, mit der das Labyrinth der kantonalen Rechte erschlossen wird, trotzdem auch diese Aufgabe gewiss keine leichte war. Was dem systematischen Teil die grosse wissenschaftliche Bedeutung gibt, und ihm den besonderen Wert für die spätere Rechtsentwicklung verlieh und immer noch verleiht, das ist die tiefgründige Art, mit der der kantonale Rechtsstoff in seinem Wesen erfasst und in ein ihm adäquates System gebracht wird. Nur die auf die genaue Kenntnis der geschichtlichen Grundlagen sich stützende, vollkommene Beherrschung des Stoffes und der sichere Blick mit Bezug auf die praktische Funktion der einzelnen Rechtssätze konnte diese treffliche Klassifizierung der kantonalen Rechte zustandebringen. Dabei hat es der Verfasser verstanden, ihr überall da, wo der zu behandelnde Rechtsstoff danach verlangte, in unaufdringlicher Weise eine kurze aber lichtvolle dogmatische Erörterung vorzuschicken. So formte sich der anscheinend so spröde Stoff unter der Hand des Meisters. Wer das Buch las, musste zur Überzeugung kommen, dass auf dem Gebiete des Privatrechtes in der Schweiz nicht der Rechtswirrwarr bestehe, den man vielfach angenommen hatte. Die Verschiedenheit der kantonalen Rechte erklärte sich zum Teil nun daraus, dass die an sich gleiche Tendenz der Rechtsbildung auf einer verschiedenen Entwicklungsstufe stehen geblieben war, und wo auf wichtigen Gebieten eine Verschiedenheit der Entwicklungstendenz hervortrat, wie im ehelichen Güterrecht und im Hypothekarrecht, eröffnete sich die Perspektive, durch eine freiheitliche Ausgestaltung eines einheitlichen Rechtes alle berechtigten Interessen miteinander versöhnen zu können. So musste

der Glaube an die Möglichkeit einer schon aus politischen Gründen so wünschbaren Vereinheitlichung des ganzen Privatrechtes in allen Teilen des Landes einen mächtigen Impuls erfahren.

Der letzte Band, der auf den Plan der gesamten Entwicklung des schweizerischen Privatrechts hinzuweisen bezweckt, bildet den Schlussstein des ganzen Werkes. Auf der Grundlage der zwei grossen Stammesrechte, die sich ursprünglich in die Herrschaft über die heutige Schweiz teilten, der *lex Alamannorum* und der *lex Burgundionum*, zeichnet uns der Verfasser in souveräner Beherrschung des reichen Quellenmaterials mit sicherer Hand ein fesselndes Bild der gesamten schweizerischen Privatrechtsentwicklung. Damit erhält der erste, systematische Teil, nicht nur die notwendige historische Vertiefung, sondern es wird gleichzeitig klargelegt, inwieweit die kantonalen Kodifikationen sich als das natürliche Ergebnis dieser Entwicklung darstellen und in welchen Punkten sie aus rein äusseren Gründen — insbesondere infolge einer innerlich nicht begründeten Anlehnung an fremde Vorbilder — selbst von diesem Ergebnis abweichen, eine Erkenntnis, die wiederum der Rechtsvereinheitlichung, die nur die innerlich begründeten Verschiedenheiten möglichst zu schonen hatte, in hohem Masse förderlich sein musste. Aber das Buch bietet dem schweizerischen Privatrechtshistoriker noch weit mehr: es bildet für ihn die solide Basis, auf der weiter zu arbeiten er sich bemüht. Er wird dabei immer wieder Gelegenheit haben, das aussergewöhnliche Vorstellungsvermögen und die geniale Intuition, die in der Beurteilung der Lebensverhältnisse und ihrer rechtlichen Ordnung ohne Mühe das Wesentliche herausfinden, zu bewundern und sich über die lebensvolle und ansprechende Art der Darstellung zu freuen.

Da das schweizerische Privatrecht auf die beiden grossen Stammesrechte der Alamannen und Burgunder zurückgeht, bietet Eugen Hubers Geschichte des schwei-

zerischen Privatrechts gleichzeitig eine Geschichte dieser beiden Stammesrechte auf einem Gebiet, auf dem sich diese Rechte ungestörter als anderswo fortbilden konnten. Die germanistische Wissenschaft hat deshalb, um mit Andreas Heusler zu sprechen⁸⁾: „allen Grund, dem Verfasser zu hohem Danke verpflichtet zu sein und sein Werk unter die besten Erzeugnisse einzureihen, die auf ihrem Gebiete entstanden sind“. Muss es doch gerade für den deutschen Gelehrten von besonderem Interesse sein, die Entwicklungsfähigkeit deutsch-rechtlicher Gedanken und Einrichtungen zu verfolgen, die in Deutschland selbst unter dem Drucke des römischen Rechtes zum grossen Teil verkümmerten.

Aber noch mit einem andern Werk hat Eugen Huber die Wissenschaft des deutschen Privatrechts mächtig gefördert und gleichzeitig für das moderne Recht fruchtbare Perspektiven eröffnet: schon ein Jahr nach der Geschichte des Schweizerischen Privatrechts (1894) erschien seine berühmt gewordene Schrift über „Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht“.⁹⁾ So viel seit Albrechts epochemachendem Buch auch zur Klärung des deutschen Begriffes der Gewere geleistet worden war, über die funktionelle Bedeutung der Gewere im Rechtsverkehr war eine befriedigende Lösung noch nicht gefunden worden. Eugen Huber erkannte sie als Erster in der Publizitätswirkung und wies gleichzeitig auf die Fortbildung der mittelalterlichen Gewere in der Gestalt der modernen Publizitätsformen hin. Mit genialem Blick hat er auch hier die Lebensverhältnisse in ihrem Zusammenhang geschaut, die grosse Linie erkannt und die Gesetzmässigkeit der Entwicklung im Rahmen der Gesamtentwicklung des Rechtes nachgewiesen.¹⁰⁾

⁸⁾ Vergl. diese Zeitschrift N. F. Bd. 13 S. 128.

⁹⁾ Der Universität Halle zur Jubelfeier ihres 200-jährigen Bestehens gewidmet von Rektor und Senat der Universität Bern.

¹⁰⁾ Wie tief Huber in den Charakter und die Bedeutung des deutschen Rechtes eingedrungen ist, bewies er zwei Jahre

IV.

Die fruchtbare wissenschaftliche Tätigkeit und der schöne Lehrerfolg Hubers waren auch ausserhalb Basels nicht unvermerkt geblieben. Anfangs des Jahres 1888 erhielt Eugen Huber einen Ruf nach Marburg, dem kurz darauf ein solcher nach Halle a. S. folgte. Das preussische Unterrichtsministerium, dem es vor allem darauf ankam, den Mann der Wissenschaft und den gefeierten Lehrer überhaupt für eine preussische Universität zu gewinnen, liess ihm die Wahl. Die Entscheidung der Frage, ob er überhaupt einen Ruf an eine deutsche Universität annehmen wolle, mag ihm nicht ganz leicht gefallen sein. Die Aussicht auf eine Ausdehnung der wissenschaftlichen und akademischen Tätigkeit musste von einem so universell veranlagten Geist mit Freuden begrüsst werden. Eugen Huber war aber vor allem auch ein Mann getreuester Pflichterfüllung, und nachdem ihn sein Vaterland durch die Übertragung der grundlegenden Vorarbeit bereits zum spiritus rector für die kommende wichtige Periode der Einheitsbestrebungen auserkoren hatte, konnte er, der von Jugend auf vor allem ein Diener seines Volkes sein wollte, sich der übernommenen Führerpflicht nicht entziehen. Dazu kamen aber wieder Zweifel, ob die Schweiz nach der Beendigung der übernommenen Vorarbeit seiner überhaupt noch benötigen würde, da soeben der Schweizerische Juristenverein anlässlich seiner Jahresversammlung in Bellinzona auf den Antrag von Prof. Stooss und 25 Mitunterzeichnern beschlossen hatte, es sei der Bundesrat zu ersuchen, die Vorarbeiten für die Vereinheitlichung des Strafrechts an die Hand zu nehmen.¹¹⁾ In dieser unsichern Situation wählte Huber den

später (1896) neuerdings in einem Aufsatz, den er in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft S. 93—163 veröffentlichte (anlässlich des Erscheinens des ersten Bandes von Gierkes Deutschem Privatrecht).

¹¹⁾ Vergl. diese Zeitschrift N. F. Bd. 6 S. 661—667. Bundesrichter Roguin verwahrte sich zu Protokoll gegen diese Ab-

für ihn einzig richtigen Weg: er nahm den Ruf nach Halle an, aber erst nachdem ihm von den zuständigen Behörden für die Vollendung des von ihm übernommenen Werkes die erforderliche Zeit gesichert worden war.¹²⁾

Die nun folgende Hallenser Zeit gehörte für Eugen Huber zu den glücklichsten Jahren seines Lebens. Neben der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit fand er hier regen wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Verkehr mit gleichgesinnten Kollegen. Das rege rechtsphilosophische Interesse, das ihn Zeit seines Lebens begleitet hat, führte — bei gegenseitiger Förderung — zu engem Meinungs-austausch mit Rudolf Stammler.¹³⁾ Hätte Eugen Huber, dessen Name schon gestützt auf die äusserst erfolgreichen Arbeiten, die er vor, während und unmittelbar nach seinem Hallenser Aufenthalt verfasste, zu denjenigen der grössten Germanisten zu zählen ist, seine deutschrechtlichen Untersuchungen fortsetzen und die rechtsphilosophischen Probleme, die ihn beschäftigten, ungestört weiter verfolgen können, so hätte er zweifellos mit der Zeit einen der ersten Lehrstühle Deutschlands bekleidet. Nun aber trat das Vaterland auf den Plan und verlangte von der patriotischen Gesinnung seines grossen Sohnes, dass er seine seltenen Gaben und seine aussergewöhnliche Tatkraft in erster Linie in seinen Dienst stelle. Und er

stimmung, da zur materiellen Behandlung des Antrages keine hinreichende Gelegenheit geboten worden sei.

¹²⁾ Der erste Band des „Systems“ lag im Sommer 1886, der zweite Band (enthaltend das Erbrecht) Ende Februar 1888, kurz vor der Übersiedelung nach Halle, gedruckt vor.

¹³⁾ Mit Rudolf Stammler und Max Rümelin hat Huber in Halle Freundschaften fürs Leben geschlossen. Anlässlich der Trauerfeier im Berner Münster überbrachte Prof. Rümelin, Kanzler der Universität Tübingen, tiefbewegt den Abschiedsgruss der deutschen Freunde. Auch möchte ich hier auf die im Druck vorliegende und durch Anmerkungen erweiterte sehr sympathische Gedächtnisrede hinweisen, die Max Rümelin anlässlich der akademischen Preisverteilung vom 6. November 1923 auf Eugen Huber gehalten hat. (Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen.)

tat es, ohne auch nur einen Augenblick zu zögern. Im Herbst 1892 folgte Eugen Huber dem Rufe der Berner Regierung, die ihm den durch den Tod von Professor König verwaisten Lehrstuhl für vaterländisches Recht angeboten, und dem Rufe des schweizerischen Bundesrates, der ihn auf den Antrag des damaligen Chefs des Eidgenössischen Justizdepartements, Bundesrat Ruchonnets, mit der Ausarbeitung des Entwurfes zu einem schweizerischen Zivilgesetzbuche betraut hatte.

Bevor wir jedoch zur gesetzgeberischen Tätigkeit übergehen, wollen wir uns noch kurz den weiteren wissenschaftlichen Werken zuwenden. Denn auch die später entstandenen lassen uns — wie die früheren — erkennen, von welcher Warte aus Eugen Huber an seine gesetzgeberische Aufgabe herangetreten ist und in welchem Sinne er sie zu lösen suchte.

Ein so universell veranlagter Geist konnte eine so weit gespannte gesetzgeberische Arbeit gar nicht beginnen, ohne sie vorher nach allen Seiten ergründet zu haben. Die allgemeinen Fragen nach dem Werden, dem Wesen und den Aufgaben des Rechts hatten Huber von jeher beschäftigt und seine Stellungnahme zu diesen Problemen musste auch der gesetzgeberischen Arbeit den Stempel aufdrücken. Es muss uns deshalb doppelt erwünscht sein, dass uns durch die rechtsphilosophischen Arbeiten der letzten Lebensjahre ein weiterer Einblick in die Gedankengänge Eugen Hubers auch nach dieser Richtung ermöglicht wird. Nach verschiedenen Vorläufern¹⁴⁾ erschien im Jahre 1921 das Werk „Recht und Rechtsverwirklichung, Probleme der Gesetzgebung und der Rechtsphilosophie“, das wir als eine Bekenntnisschrift des Verfassers über seine ethischen,

¹⁴⁾ „Bewährte Lehre“, im Politischen Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft, 25. Jahrg. 1911; „Über die Realien der Gesetzgebung“ in der Zeitschrift für Rechtsphilosophie Bd. 1 und „Über soziale Gesinnung“ im Politischen Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft, 26. Jahrg., 1912.

rechtsphilosophischen und gesetzgebungspolitischen Grundanschauungen ansprechen dürfen. Die wichtigsten Probleme, die den denkenden Juristen und insbesondere den Gesetzgeber beschäftigen müssen, werden hier in einen umfassenden systematischen Zusammenhang zueinander gebracht, um auf diese Weise die Bedeutung der einzelnen Fragen besser hervortreten zu lassen und sie der richtigen Lösung näher zu bringen.¹⁵⁾ Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier auf den reichen Inhalt des Buches näher einzutreten, so wenig als wir das bei den übrigen Werken tun konnten. Dagegen soll wenigstens die rechtsphilosophische Einstellung des Verfassers kurz angedeutet werden.

Das Primat für alle Erkenntnis steht für Eugen Huber — und damit befindet er sich auf dem Boden der Kantischen Philosophie — bei der Vernunft und bei dem vernünftigen Bewusstsein des Menschen. Auf Grund unseres Bewusstseins betätigen wir unseren Willen in den Lebensverhältnissen, aus denen unsere Interessen und Bedürfnisse erwachsen. Die Befriedigung des Bedürfnisses stellt sich als der Zweck dar, der unserem Bewusstsein als erstrebenswert erscheint und der Verstand hilft, das Mittel zu finden, womit der Zweck erreicht werden kann. Die aus dem Bewusstsein hervorgegangenen Handlungen stehen also unter dem teleologischen Prinzip

¹⁵⁾ Rümelin (vergl. oben Anmerkung 13) vergleicht das Werk auf Seite 67 in treffender und schöner Weise „mit einem planvoll angelegten Garten oder Park auf Bergeshöhe, in dem man von interessanten Entdeckungen in der Nähe zu überraschenden Fernsichten geführt wird und in dem alle die verschiedenen Plätze zu längerem Verweilen einladen.“ — Noch während seines letzten Lebensjahres hat Huber mit der ihm eigenen Willenskraft eine weitere rechtsphilosophische Abhandlung („Das Absolute im Recht, Schematischer Aufbau einer Rechtsphilosophie“ — in gewissem Sinne eine Ergänzung zu „Recht und Rechtsverwirklichung“), verfasst, die von der Berner Juristen-Fakultät dem schweiz. Juristenverein anlässlich der Jahresversammlung in Thun im September 1922 als Festgabe überreicht wurde.

des Verhältnisses von Mittel und Zweck. Wer sich bei dieser Feststellung begnügt, gelangt dazu, die Rechtsordnung als eine Summe von Zweckmässigkeitsmassregeln zur Bedürfnisbefriedigung aufzufassen und in diesem Utilitarismus die volle Erklärung der menschlichen Gesellschaft zu finden. Dem gegenüber betont nun aber Huber mit Nachdruck, dass dieses Streben nach Bedürfnisbefriedigung, auch wenn man es mit Ihering kollektivistisch auffasst, nicht ausreicht, um die innern Vorgänge zu erklären. Die Funktion unserer Vernunft ist noch nicht zu Ende, wenn sie uns über Zweck und Mittel belehrt hat; sie unterrichtet uns vielmehr auch noch in etwas anderem, indem wir unsere Bedürfnisse und die ihnen dienenden Mittel stets einer Prüfung nach ihrer, unserem Bewusstsein entsprechenden Statthaftigkeit unterwerfen. Huber bezeichnet die Kräfte, die in dieser Richtung unserm Bewusstsein entspringen, als Ideen. „Für unsern Gegenstand handelt es sich dabei um die in unserm Bewusstsein liegende Rechtsidee. Wir leiten daraus unser Vermögen der Beurteilung der Dinge ab, die weder mit der blossen Erkenntnis noch mit der blossen Zweckmässigkeit gegeben wäre. Wir führen darauf aber auch die uns verliehene Kraft zurück, Entscheidungen über unser Verhalten zu treffen, die in keiner Weise durch die Bedürfnisse postuliert sein müssen, ja unter Umständen diesen geradezu widersprechen.“¹⁶⁾

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass für Eugen Huber die Rechtsordnung auf das innigste verbunden ist mit dem Sittengesetz; beide beruhen auf dem Postulat unseres Bewusstseins, dass wir richtig handeln sollen.

¹⁶⁾ Recht und Rechtsverwirklichung S. 99. Huber nennt dieses Vermögen das „regulative Prinzip“, im Gegensatz zu dem auf Bedürfnisbefriedigung gerichteten „agitativen Prinzip“. Vergl. auch S. 101: „Ist man sich dieser Vorgänge bewusst, so erkennt man nun auch, dass neben aller naturalistisch-wissenschaftlichen Erkenntnis und neben aller Zwecksetzung und Bedürfnisbefriedigung im konkreten Dasein ein Moment in unserem Bewusst-

So erweist sich das Ethos als das Grundelement der Rechtsordnung, weil es auf dem gleichen Prinzip beruht, weil ohne eine enge Beziehung zum Sittengesetz sich ein Recht nicht denken lässt. Während jedoch das Sittengesetz, sich an den inneren Menschen wendend, die richtige Gesinnung verlangt, begnügt sich die Rechtsordnung mit dem richtigen Handeln. Sie hat dabei die Tendenz, das von ihr verlangte äussere Verhalten unter äusseren Zwang zu stellen (womit den andern Menschen ein rechtlich geschützter Anspruch auf ein entsprechendes Verhalten gewährt wird), während der innere Mensch dem Rechtszwang nicht erreichbar ist. Als äusserlich verbindliche Anordnung bedarf das Recht der Gestaltung, die in der Organisation der Gemeinschaft und in der Formulierung von Rechtssätzen zum Ausdruck kommt. Bei der Aufstellung der Rechtssätze ist der Gesetzgeber aber in hohem Masse von den tatsächlichen Verhältnissen abhängig, die einem beständigen Wechsel unterworfen sind und deren möglichst genaue Kenntnis für ihn von höchster Wichtigkeit ist. Huber nennt diese Verhältnisse die „Realien“ der Gesetzgebung, mit denen unter jeder menschlichen Vergesellschaftung gerechnet werden muss. Das Verhältnis des Gesetzgebers zu den Realien ist dasjenige des Künstlers zum Stoff. Zu diesen realen Mächten gehört auch die Überlieferung, d. h. der vorhandene Rechtszustand mit Einschluss der ethischen Anschauungen und Werturteile, die ihn begleiten. „Und diese Überlieferung ist nicht das geringste im Kreise aller der sich aufdrängenden Realien.“¹⁷⁾

sein liegt, das durch jene beiden nicht erfasst und nicht erklärt wird. Wir begleiten all unser Tun mit einem Dritten, mit der Vernunft in oberster Instanz. Aus ihr empfangen wir die Lehren über das Gute, das Gerechte, das Vollkommene, das Schöne, das Wahre, das wahrhafte Glück, und wie dafür die Ausdrücke, alle in ihrer Richtung berechtigt, gewählt werden mögen.“

¹⁷⁾ Recht und Rechtsverwirklichung S. 319.

Wir haben bisher von den wissenschaftlichen Arbeiten Eugen Hubers auf den Gebieten der Rechtsgeschichte und der Rechtsphilosophie gesprochen und wollen nunmehr noch kurz sein Verhältnis zur Rechtsdogmatik berühren. Dass der Rechtshistoriker, der in seinen Forschungen stets die Lebensverhältnisse in ihrem Zusammenhang zu schauen sich bemüht, nach der grossen Linie sucht und die Gesetzmässigkeit der Einzelercheinungen aus der Gesamtentwicklung des Rechtes ableitet und der zudem — gleichzeitig ein Rechtsphilosoph — in tief gehenden rechtsphilosophischen Untersuchungen sein Bedürfnis nach Einheitlichkeit der Erkenntnis zu befriedigen sucht, auch die Bedeutung der Rechtsdogmatik für das gesamte Rechtsleben nicht unterschätzen kann, braucht eigentlich kaum hervorgehoben zu werden. Dagegen bewahrten ihn seine rechtshistorische und rechtsphilosophische Bildung — und darin unterscheidet er sich von den meisten andern Dogmatikern — auch vor einseitiger Ueberschätzung derselben. Während dem Nur-Dogmatiker seine Disziplin leicht zum Selbstzweck wird, wird dem harmonisch veranlagten und ausgebildeten Juristen die Dogmatik stets nur ein Mittel — allerdings ein unentbehrliches Mittel — zur Erreichung von etwas Höherem bleiben, wie dem Künstler die Technik nur das Mittel zur Ausübung seiner Kunst ist. In diesem Sinne hat auch Eugen Huber der Dogmatik (andere würden vielleicht sagen der „Begriffsjurisprudenz“) sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Rechtsauslegung die ihr gebührende Stellung zuerkannt. Er ist sich ihrer Bedeutung sowohl für die Gesetzgebung als auch für die Rechtsauslegung bewusst, ohne dabei den nur relativen Wert der Begriffsbildungen zu übersehen: Niemals dürfen die überlieferten Begriffe den Gesetzgeber daran hindern, eine zum Bedürfnis gewordene Regelung zu treffen, während andererseits die Gesetzgebung ihre Aufgabe nur dann richtig erfüllt, wenn sie sich durch die Anerkennung der freien Begriffsbildung die Anpassungsfähigkeit für die künf-

tige Rechtsprechung wahr.¹⁸⁾ In wie hohem Masse unsere neueste Gesetzgebung diesem Postulate gerecht wird, und damit neue Perspektiven eröffnet, hat uns Huber selbst in einigen dogmatischen Abhandlungen in anschaulicher und instruktiver Weise vor Augen geführt.¹⁹⁾ Die Einfachheit und die Natürlichkeit in der Auffassung der juristischen Probleme, die uns auch in diesen Arbeiten entgegengetreten, erinnern an andere grosse Schweizer Juristen, vor allem an F. L. Keller und an Andreas Heusler.

V.

Man hat schon oft als wesentlichen Vorzug des schweizerischen Zivilgesetzbuchs hervorgehoben, dass es das Werk eines Einzelnen sei und sich daher durch Einheitlichkeit und Geschlossenheit der Gedanken vor andern Gesetzen vorteilhaft auszeichne. Mit dieser Feststellung verbindet sich aber sofort die Frage, wie es denn einem einzelnen Manne — zumal in unserer Demokratie, in der alle Geistesrichtungen und Interessengruppen einen so weitgehenden Einfluss auf die Gesetzgebung beanspruchen und tatsächlich auch ausüben — möglich war, seinem Werke bis zuletzt den einheitlichen Charakter zu wahren. Diese Frage ist mit der Vorzüglichkeit des vorgelegten Gesetzesentwurfes und mit der glänzenden juristischen Begabung, die seinem Urheber bei den späteren Beratungen desselben zu Gebote standen, erst zum Teil beantwortet; es bedurfte dazu vielmehr der ganzen

¹⁸⁾ Vergl. *Recht und Rechtsverwirklichung* S. 29, 49 ff., 242 ff; *Das Absolute im Recht* S. 55 ff; *Die Eigentümerdienstbarkeit, ein Beitrag zu ihrer Rechtfertigung* (Festschrift für Prof. Fitting. Bern, 1902) S. 23 ff; *Zum schweiz. Sachenrecht* (Bern 1914) S. 31 ff., 74, Anm. 1.

¹⁹⁾ Vergl. insbesondere „*Zum schweiz. Sachenrecht, drei Vorträge mit Anmerkungen*“ (1. die Teilung des Eigentums nach schweiz. Privatrecht; 2. Dingliche Rechte im schweiz. Privatrecht; 3. Formvorschriften des schweiz. Privatrechts) und „*Die Entwicklung der schweiz. Gült zur modernen Hypothek*“ (*Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie* Bd. 12, Heft 3).

Summe hoher geistiger und sittlicher Eigenschaften, die bei Eugen Huber in so seltener Weise in einer Person vereinigt waren.

Mit der ihm eigenen Begeisterung und Hingabe machte sich Huber hinter die neue Aufgabe. Hand in Hand mit der Ausarbeitung der Teilentwürfe über die wichtigsten Teile des Privatrechtes eröffnete er die allgemeine Diskussion durch die Publikation von Arbeiten ²⁰⁾ aus den betreffenden Gebieten und durch die Übernahme wichtiger Referate, namentlich an den Jahresversammlungen des Schweizerischen Juristenvereins.²¹⁾ Und zwar schon vor der Abstimmung über die Revision des Art. 64 der Bundesverfassung, durch die dem Bund das Recht zur Gesetzgebung auf dem ganzen Gebiete des Zivilrechtes übertragen wurde. Denn als gesinnungstreuer Republikaner stand Huber auf dem Standpunkt, „dass das Volk ein Recht darauf hat, bei der Abstimmung über die Verfassungsfrage auch an die künftigen Bundesgesetze zu denken, dass die Überlegungen über das, was kommen wird, nicht aus der Diskussion zu verbannen sind, und dass es für diesen Fall für Freund und Gegner von Vorteil ist, einigermaßen über die Möglichkeiten der künftigen Bundesgesetzgebung unterrichtet zu sein.“ ²²⁾

²⁰⁾ „Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweiz. Erbrechts“ Basel 1895; „Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweiz. Grundpfandrechtes“ Basel 1898; „Zur Frage der Neugestaltung des schweiz. Hypothekenrechtes“ 1898.

²¹⁾ An der Jahresversammlung zu Basel 1894 über „Die Grundlage einer schweiz. Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht“ (vergl. diese Zeitschrift N. F. Bd. 13, S. 481) und an der Jahresversammlung zu Bern 1895 über „Rechtseinheit und Reform des schweiz. Erbrechtes“ (vergl. diese Zeitschrift N. F. Bd. 14, S. 553 und 556 ff.); nach der Annahme der Verfassungsrevision, an der Jahresversammlung zu St. Gallen 1900 über „Die Gestaltung des Wasserrechtes im künftigen schweiz. Rechte“ (vergl. diese Zeitschrift N. F. Bd. 19, S. 503).

²²⁾ Aus dem Vorwort zu den Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweiz. Grundpfandrechtes (vergl. oben Anm. 20).

Über die verschiedenen Vorentwürfe selbst, sowie die anderen Vorarbeiten, die schliesslich zum Vorentwurf des schweizerischen Justiz- und Polizeidepartements vom 15. November 1900 führten, will ich mich hier nicht weiter verbreiten.²³⁾ Nur ein Moment soll noch besonders hervorgehoben werden. Trotzdem Eugen Huber, der sich mit wirklich kritischem Auge für die Vergangenheit, die Gegenwart und die Zukunft gewappnet hatte, wie selten einer im Stande war, die Pietät gegenüber dem Vergangenen mit dem offenen Sinn gegenüber den lebendigen Ideen und Bedürfnissen der Gegenwart zu vereinigen, holte er sich doch Rats bei allen denen, die auf einzelnen ihm ferner liegenden Lebensgebieten sich eine besonders reiche Erfahrung erworben hatten. Er hat dabei alle Anregungen in wohlwollende Erwägung gezogen und es in meisterhafter Weise verstanden, den Rechtsanschauungen einzelner Volkskreise insoweit entgegenzukommen, als die ihm in erster Linie am Herzen liegende Sorge um das Gesamtwohl es ihm gestattete. So ist es ihm gelungen, das Streben nach zweckmässiger Bedürfnisbefriedigung auf breitester Grundlage mit dem „regulativen Prinzip“, d. h. mit der in unserem Bewusstsein liegenden Rechtsidee in einer Weise in Einklang zu bringen, der die gutgesinnten Mitbürger aller Volkskreise die Anerkennung nicht versagen konnten.

Das unentwegte Hochhalten der Rechtsidee, das seinerzeit schon den jungen Bundesstadt-Korrespondenten und Redaktor der Neuen Zürcher Zeitung ausgezeichnet hatte, hat zweifellos einen sehr wesentlichen Teil zum Gelingen des ganzen Werkes beigetragen. Nirgends finden wir Vorschläge, die lediglich im Vertrauen auf eine die Minderheit nötigenfalls überstimmende Mehrheit aufgestellt werden konnten, nirgends Zeugen eines sich heute sonst so erschreckend breit machenden blossen Oppor-

²³⁾ Diese Vorarbeiten sind von Huber selbst in übersichtlicher Weise zusammengestellt und der zweiten Ausgabe der Erläuterungen beigelegt worden (Bd. 2, S. 678—684).

tunismus. Nur wer von so hoher Warte aus an die grosse Aufgabe der Vereinheitlichung des nationalen Rechtes herantrat, konnte sich auch das uneingeschränkte Vertrauen der in unserem Lande eifersüchtig über ihren Rechten wachenden politischen und sprachlichen Minderheiten erwerben. Nur wer selbst dazu das Beispiel gab, konnte auch von anderen erwarten, dass sie im Interesse des grossen Ganzen auf viele lieb gewordene Gewohnheiten und Sonderwünsche verzichteten. Auf wichtigen Gebieten, wie im ehelichen Güterrecht und im Hypothekarrecht, gelang es, durch eine freiheitliche Ausgestaltung des einheitlichen Rechtes alle berechtigten Interessen miteinander zu versöhnen. Die bisherigen örtlichen Verschiedenheiten wurden so zu einer wertvollen Bereicherung des einheitlichen nationalen Rechtes und ermöglichten gleichzeitig den einzelnen Landesgegenden, auf dem Wege vertraglicher Abmachung ihre Tradition im wesentlichen beizubehalten.

Es ist hier nicht der Ort, um auf den Inhalt des schweizerischen Zivilgesetzbuches, der in genialer Weise das bewährte Ueberlieferte mit den Anforderungen und dem Rechtsbewusstsein der heutigen Zeit vereinigt, einzutreten. Dagegen muss doch ein Moment noch kurz gestreift werden: Die im Gesetz selbst zum Ausdruck gelangte Auffassung Eugen Hubers über die allgemeine Aufgabe der Gesetzgebung im Rahmen der gesamten Rechtsentwicklung. Die beiden extremen Standpunkte sind bekannt. Einerseits die ältere historische Rechtsschule, die jede Kodifikation als ein Hemmnis für die natürliche Entwicklung des Rechtes verwirft und der Wissenschaft und der Gerichtspraxis die Aufgabe zuweist, den heutigen Inhalt des geübten Rechtes zu ergründen und auf diese Weise mit freudigem Selbstbewusstsein die Lösung der divergentesten Probleme unmittelbar zu gewinnen.²⁴⁾ Auf der andern Seite die spekulativ-wissen-

²⁴⁾ Die englisch-amerikanische Rechtsentwicklung vollzieht sich in der Hauptsache auch heute noch auf dieser Grundlage.

schaftliche Richtung der modernen Gesetzgebung, deren Werken in bemühender Regelmässigkeit die Schwäche anhaftet, einen für alle Fälle klar erkennbaren Gesetzesbestand schaffen zu wollen. Trotzdem sie sich, um dieses Ziel zu erreichen, einer besonderen, aber auch sonderbaren und nur dem Fachmann verständlichen Sprache bedient, erreicht sie es in Wirklichkeit doch nicht. Daraus erwächst dann die Gefahr, dass die Praxis unter der Herrschaft des modernen Gesetzesrechtes, wenn sie auf im Gesetz nicht direkt beantwortete Fragen stösst, diese nicht auf Grund eines tiefer greifenden Rechtsbewusstseins, sondern durch bloss formale Interpretation der Texte zu beantworten sich anschickt. Die Folge ist eine Herrschaft wertloser Begriffe, die sich zu ihrer Rechtfertigung auf eine Rechtsauffassung berufen möchten, die niemals dem Volke, sondern höchstens einer Kaste von Berufsgenossen eigen sein kann und daher vor der natürlichen Entwicklung aus der breiten Grundlage des Gewesenen zum neu Gewordenen niemals zu bestehen vermag.

Dass Eugen Huber die Aufgabe der Gesetzgebung nicht in diesem Sinne auffassen konnte, leuchtet schon nach dem bisher über ihn Gesagten ohne weiteres ein. War ihm auch klar, dass wir in unseren Verhältnissen der Gesetzgebung nicht entbehren können, so bewahrte ihn doch seine rechtshistorische und rechtsphilosophische Einsicht davor, die Gesetzgebung mit der Rechtsordnung zu verwechseln. Wie schön und schlicht lauten doch — gegenüber solcher Überhebung — die Worte, die der schweizerische Gesetzesredaktor an die Spitze seiner „Erläuterungen“ gesetzt hat: „Wer die ganze Fülle des allgemeinen bürgerlichen Rechtslebens mit den Schöpfungen der Gesetzgebung vergleicht, kann diesen in ihrer äusseren Gestalt stets nur eine verhältnismässig bescheidene Stellung beimessen. Die reichste Betätigung rechtlichen Lebens vollzieht sich im allgemeinen Handel und Wandel ohne irgend eine behördliche Mitwirkung. Und wo das Eingreifen der öffentlichen Gewalt sich als

notwendig erweist, da erfolgt es in weitaus den meisten Fällen durch den Richter, dessen hohes Amt auch bei ungenügender Gesetzgebung die rechtliche Ordnung zu wahren vermag.“ . . . „Vielmehr kann und darf sie (die Gesetzgebung) sich nur als das Werkzeug betrachten, mit welchem dasjenige zur Durchführung gebracht wird, was ohnedies im Volke bereits lebt, die Gesetzgebung spricht nur das durch die allgemeine Entwicklung gegebene Wort für die Gedanken aus, die ohnedies vorhanden sind, die aber eines solchen Ausdruckes bedürfen, weil sie ohne diese Hilfe nur schwer zu voller Klarheit durchzudringen vermöchten. Das Gesetz muss aus den Gedanken des Volkes heraus gesprochen sein. Der verständige Mann, der es liest, der über die Zeit und ihre Bedürfnisse nachgedacht hat, muss die Empfindung haben, das Gesetz sei ihm vom Herzen gesprochen. Keine Nachahmung, keine Wissenschaft, keine Phantasie vermag hier den eigentlichen Lebensnerv zu ersetzen. Nur in stiller, beharrlicher Aufmerksamkeit und in stetem und innigem Zusammenhange mit dem Rechtsleben des Volkes lässt sich etwas von jenen Stimmen erlauschen, die Kunde geben von der den Überlieferungen entsprechenden Weiterbildung eines volkstümlichen Rechtes. Der Gesetzgeber schafft das Recht nach dem, was seiner Überzeugung nach Recht sein sollte. Er vermag sich diese Ueberzeugung aber nicht unabhängig von den Dingen, wie sie sind, zu bilden. In der Betrachtung der gegebenen Zustände, nach den Erfahrungen, die sich aus dem Leben ergeben, gelangt er zu seiner Auffassung, wie jeder denkende Bürger.“

Aus dieser Auffassung heraus, die jedenfalls in der Schweiz, wo der Kontakt zwischen dem Volks- und dem Rechtsleben mit grosser Zähigkeit festgehalten wurde, auf allgemeine Zustimmung rechnen darf, ergaben sich dann verschiedene Postulate, die in der Gesetzgebung ihre Verwirklichung erfahren mussten. Zunächst hinsichtlich der Sprache. Das Gesetz wendet sich — im Gegensatz

zur Wissenschaft — nicht nur an die juristisch Gebildeten, sondern an alle, die ihm unterworfen sind. Die Anordnungen des Gesetzgebers müssen daher für alle verständlich sein, wenn auch der Fachmann daraus jederzeit mehr wird entnehmen können als die anderen. Das verlangt eine volkstümliche Redaktion des Gesetzes, die sich der allgemeinen Verkehrssprache ²⁵⁾ und nicht der juristischen Kunstsprache bedient. — Ferner folgt aus der angegebenen Stellung der Gesetzgebung im Rahmen der allgemeinen Rechtsentwicklung, dass der Gesetzgeber nicht eine — doch nur fingierte — Lückenlosigkeit erstreben und damit die Praxis jeder Freiheit berauben soll. Es soll vielmehr unumwunden zugegeben werden, dass auch der Gesetzgeber nicht einmal die gegenwärtige, geschweige die zukünftige Fülle des Rechtslebens zu erfassen vermag, dass also auch er seine Begriffe nur aus einem beschränkten Induktionsmaterial ableitet und dass daher das Gesetzesrecht notwendig lückenhaft sein muss. Wie weit der Gesetzgeber sich bemühen soll, möglichst viele Lebensverhältnisse zu erfassen und vollständig zu ordnen, ist natürlich eine Frage des Ermessens und es wird nie an Stimmen fehlen, die finden, er sei in dieser Beziehung zu weit oder auch zu wenig weit gegangen. Der in der Praxis stehende Fachmann wird wohl leichter geneigt sein, das letztere anzunehmen. Er übersieht dabei aber oft, dass die für ihn bequemere Möglichkeit, eine Lösung auf dem Wege direkter logischer Deduktion zu finden, den Nachteil nicht auszugleichen vermag, den ein zu engmaschiges Gesetz für die spätere Anpassung

²⁵⁾ In diesem Zusammenhang darf auch an einen Ausspruch von Prof. Stooss anlässlich der Eröffnung der Jahresversammlung des schweiz. Juristenvereins im Jahre 1895 erinnert werden (vergl. diese Zeitschrift N. F. Bd. 14, S. 514): „Wie Keller und Meyer manches schweizerdeutsche Wort der Sprache zurückgegeben haben, so darf sich auch der Gesetzgeber nicht scheuen, einen schweizerdeutschen Ausdruck einzuführen, wenn er treffender und verständlicher ist als der hochdeutsche.“

an die Praxis und die lebendige Weiterentwicklung des Rechtes bildet. Der Mann der Wissenschaft aber wird es dankbar begrüßen, dass seine Disziplin infolge der Möglichkeit freier Begriffsbildung ihrem hohen Berufe als *ars boni et aequi* weiter treu bleiben kann und nicht zur blossen Gesetzestechnik degradiert wird.

Für die schweizerische Gesetzgebung war der spekulativen Begriffsbildung schon durch das Postulat der Volkstümlichkeit der Sprache eine Grenze gezogen. Denn die Volkssprache, die allgemein verständliche Sprache ist konkret, anschaulich und bildhaft und eignet sich daher nicht so gut wie die abstrakte Juristensprache für eine möglichst lückenlose Regelung des Rechtslebens. Man hat das vielfach als die unvermeidlichen Schattenseiten einer volkstümlichen Gesetzgebung bezeichnet, die durch ihre Lichtseiten mehr als aufgehoben würden. Wer aber — wie der Verfasser dieser Zeilen — in der möglichsten Vollständigkeit nicht das letzte Ziel der Gesetzgebung erblickt, der wird überhaupt nicht von Schattenseiten sprechen, sondern von einer bestimmten Einstellung zu den Aufgaben der Gesetzgebung. Darnach soll der Gesetzgeber, von hoher Warte aus, helfend und fördernd in die natürliche Rechtsentwicklung eingreifen; es kann aber nicht seine Aufgabe sein, den im Zeitpunkt des Gesetzeserlasses vorhandenen Rechtsbestand durch eine möglichst erschöpfende Festlegung bis in alle Einzelheiten zu stabilisieren und damit das natürliche Wachstum des Rechtes möglichst aufzuhalten. Der Gesetzgeber soll durch die formelle Bildung und Ausgestaltung leitender Rechtsgedanken die Aufgabe des Richters erleichtern und die Wissenschaft von unfruchtbaren Kontroversen entlasten, er soll sich aber nicht selbst zum Richter machen und die Rechtswissenschaft nicht in eine blasse Gesetzeskenntnis verkehren.

Es wird ein grosses Verdienst des Gesetzesredaktors Eugen Huber bleiben — und die Zukunft wird es in noch höherem Masse zu würdigen wissen als die Gegen-

wart ²⁶⁾ — dass er, trotz einer im Zuge der Zeit liegenden Überspannung der Gesetzgebung, den richtigen Masstab sich bewahrt hat für die Abgrenzung der — für eine segensreiche Rechtsentwicklung gleich wichtigen — Aufgaben der Gesetzgebung, des Richtertums und der Wissenschaft. Dass dem Richter damit eine schwerere, wenn auch würdigere Aufgabe zugewiesen wird, als wenn man ihn zum blossen Begriffsinterpreten macht, soll nicht geleugnet werden. Das kann den Gesetzgeber aber nicht hindern, dem Richter das zuzuweisen, was nach der gewonnenen Erkenntnis zufolge seiner Stellung im Rechtsleben seines Amtes ist.²⁷⁾ Der nach der entgegengesetzten Richtung liegenden Gefahr aber, dass der Richter geneigt sein könnte, sich über den Gesetzgeber zu stellen, wird mit der ihm in Art. 1 gegebenen Anweisung und näheren Umschreibung seiner Aufgaben vorgebeugt.²⁸⁾ So dürfen wir denn hoffen, dass auch bei uns ein seine Traditionen in Ehren haltender Richterstand und eine ihrer Aufgabe

²⁶⁾ Schon jetzt sind bei sämtlichen ausländischen Gesetzen und Entwürfen das schweiz. ZGB und dessen Materialien eingehend berücksichtigt worden. Auch die ausländische Wissenschaft, vor allem die deutsche und französische, schenkt ihm fortgesetzte Beachtung.

²⁷⁾ Vergl. über die Aufgabe des Richters die schönen Worte, mit denen Paul Speiser im Jahre 1884 die Jahresversammlung des schweizerischen Juristenvereins in Lausanne eröffnet hat (diese Zeitschrift Bd. 3, S. 642 ff.). — Die Hoffnungen, die das Schweizervolk anlässlich des Erlasses des schweiz. Obligationenrechts vom Jahre 1881 auf den Richter gesetzt hat, sind nicht enttäuscht worden. Ich brauche nur an die lebensvolle Weiterentwicklung der in den Art. 50 ff. des alten Obligationenrechts enthaltenen Grundsätze durch das Bundesgericht zu erinnern.

²⁸⁾ Im Gegensatz zur sog. Freirechtstheorie hat nach dem ZGB der Richter die vom Gesetzgeber erlassenen Befehle als das für ihn verbindlich erklärte Gerechte auch dann zu befolgen, wenn sie seinem eigenen Rechtsbewusstsein nicht entsprechen. Nur wo er dem Gesetzes- und dem Gewohnheitsrecht eine Anweisung nicht entnehmen kann, soll er auf Grund seines eigenen Rechtsbewusstseins das objektiv Richtige suchen, wobei er dann erst noch an die in Art. 1 Abs. 3 enthaltene Schranke gebunden ist.

bewusste Wissenschaft sich das schöne Wort des römischen Juristen Celsus zu eigen machen werden: Scire leges non hoc est, verba earum tenere, sed vim ac potestatem. ||

VI.

Dem unbeschränkten Vertrauen, das Eugen Huber sich durch seine ganze Persönlichkeit bei allen zur Mitarbeit Berufenen erworben hatte, ist es zu verdanken, dass auch die grosse Aufgabe der Privatrechtsvereinheitlichung in erstaunlich kurzer Zeit bewältigt werden konnte.²⁹⁾ ³⁰⁾. Huber verstand es, jene gehobene Stimmung zu erzeugen und zu erhalten, die kurz vor den grossen Erschütterungen des Weltkrieges die verschiedenen Teile unseres Volkes durch ein neues und starkes

²⁹⁾ Ein Beweis dieses besonderen Vertrauens ist auch der Umstand, dass die Freisinnigen des bernischen Mittellandes den in einem anderen Kanton verbürgerten Professor kurz vor der Behandlung des Zivilgesetzentwurfes durch die Bundesversammlung in den Nationalrat wählten, wo Huber als Referent mit beispiellosem Erfolg wirkte. Sofort nach der Erledigung dieser Aufgabe trat Huber von seiner Nationalratsstelle zurück. In andere politische Stellungen hat er sich seit seiner Rückkehr in die Schweiz nie wählen lassen und er hat sich auch seither an der Politik nie aktiv beteiligt.

³⁰⁾ Der bernische Juristenverein hat es sich nicht nehmen lassen, den historischen Moment des Inkrafttretens des schweiz. ZGB durch eine Ehrung seines Schöpfers in angemessener Weise zu feiern. „Es geschah dies, indem der Vorstand ein der Bedeutung des Tages entsprechendes Ehrengeschenk in Form zweier vorzüglich gelungener Produkte der schweizerischen Glas-
malerkunst dem Gefeierten überreichte. Auf der einen Scheibe erblickt man die Verkörperung des Gesetzes, den Gesetzgeber mit den wohlbekannten Zügen, hinter ihm die Gestalten der Staatsgewalt und der Wissenschaft. Auf der Pendantscheibe ist das Volk, resp. das Volksrecht dargestellt, ein Mädchen mit dem Schwert als Zeichen der Souveränität in der Hand, daneben die Begleiter des Volksrechtes, die Gestalten der Religion, der Poesie und des Humors“ (Zeitschr. des bern. Juristenvereins, Bd. 48, S. 28.)

Band der Einigung einander näher brachte und damit den Bund der Eidgenossen für die kommende Prüfungszeit tüchtiger machte. Als ob er vorausgesehen hätte, was kommen könnte, konzentrierte Eugen Huber das ganze Feuer seiner Begeisterung, seine ganze unbezähmbare Tatkraft auf dieses eine Ziel, indem er alles von sich ablehnte, was geeignet gewesen wäre, die Erreichung dieses Zieles zu verzögern.³¹⁾ Den Dank, den ihm seine Mitbürger — denen er allen aus dem Herzen gehandelt hat — dafür schulden, hat Prof. Charles Borgeaud in einem Schreiben, das er namens der Universität Genf an die Universität Bern richtete, in die eben so schlichten als schönen Worte gekleidet: „Eugen Huber appartient à la Suisse entière et toutes nos universités prendront le deuil avec la vôtre.“³²⁾

Nach der Beendigung seiner gesetzgeberischen Arbeiten hoffte Eugen Huber, sich wieder der wissenschaft-

³¹⁾ So blieben wiederholte Bemühungen, Huber unter glänzenden Bedingungen für ausländische Lehrstühle zu gewinnen, erfolglos. — Auch ihm wiederholt angetragene einträgliche Nebenbeschäftigungen hat Huber konsequent abgelehnt, wie er auch die Gutachter-Tätigkeit nie gewerbsmässig ausgeübt hat.

³²⁾ Vergl. auch den schönen Nachruf von Bundesrichter Virgile Rossel in „Wissen und Leben“ (Jahrg. 16, S. 679—689). Den Gefühlen der katholisch-konservativen Minderheit gab Bundesgerichtspräsident F. Schmid anlässlich der Trauerfeier mit folgenden Worten Ausdruck: „Prof. Dr. Huber wird fortleben unter uns, hat er sich doch selbst ein unvergängliches Denkmal, monumentum aere perennius, gesetzt im schweiz. ZGB, welches heute auch diejenigen nicht mehr missen möchten, die bei dessen Einführung auf Grund achtbarer föderalistischer Bedenken — der Sprechende zählte nicht zu ihnen — für das neue einheimische Zivilrecht sich nicht zu erwärmen vermochten . . . Mit dem 1. Januar 1912 ist das Zivilgesetzbuch in Kraft getreten, ein engeres Band verknüpft seit seiner 11-jährigen Wirksamkeit die 25 Kantone. Die kantonalen Gerichte und das rechtsbedürftige Publikum haben sich mit dessen Bestimmungen vertraut gemacht und niemand wird leugnen, dass ohne dasselbe die Rechtsprechung, namentlich in den schwierigen Kriegsjahren, auf ernste Schwierigkeiten gestossen sein würde.“

lich-literarischen Tätigkeit hingeben zu können. Er wollte sein „System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts“ in einer den neuen Zeitverhältnissen angepassten Form in zweiter Auflage erscheinen lassen. Aber wiederum musste er — seinem Pflichtgefühl folgend — auf eine ihm am Herzen liegende Arbeit verzichten, um im Auftrage des Bundesrates einen Gesetzesentwurf über den noch nicht revidierten Teil des Obligationenrechts auszuarbeiten. Er ist auch diesem Auftrage in gewohnter Weise nachgekommen und hat dem eidgenössischen Justizdepartement im Dezember 1919 einen wohldurchdachten Entwurf eingereicht, dem kurz darauf ein erläuternder Bericht folgte. Daneben war Eugen Huber in allen den Fragen, die die Einführung eines neuen Gesetzes mit sich bringen muss, der uneigennützigste und stets zuverlässigste Berater der eidgenössischen und kantonalen Behörden.³³⁾ Und solcher Fragen musste es besonders viele und schwierige geben in einem Lande, in dem soeben das materielle Recht vereinheitlicht wurde, während die Behördenorganisation und das Prozessrecht weiterhin den Kantonen verblieb. Aber auch auf diesem schwierigen Grenzgebiet zwischen dem privaten und öffentlichen Recht fand Eugen Huber — mit sicherem Urteil das Wesentliche der Frage erfassend — immer rasch eine den Verhältnissen entsprechende Lösung. So ist es zum guten Teil sein Verdienst, dass das neue Recht sich so reibungslos eingelebt hat.³⁴⁾

VII.

Über dem grossen Rechtsgelehrten und dem genialen und erfolgreichen Gesetzgeber dürfen wir den gefeierten

³³⁾ Im Namen des Bundesrates sprach an der Trauerfeier der Vorsteher des eidg. Justizdepartements, Bundesrat Häberlin, der in schönen Worten die grossen Verdienste und die Treue des Verstorbenen an seinem Volke hervorhob.

³⁴⁾ Es sei hier auch noch auf die vielen instruktiven Vorträge hingewiesen, die Eugen Huber zur Einführung in das neue Recht — namentlich im bernischen Juristenverein — gehalten hat.

Lehrer nicht vergessen. Dreissig Jahre hat Eugen Huber in Bern gelehrt, wobei er die dortige Juristenfakultät in kurzer Zeit zu ungeahnter Blüte brachte.³⁵⁾ Wenn ich seiner Tätigkeit als Lehrer erst am Schlusse noch besonders gedenke, so geschieht es nicht deshalb, weil er diese Aufgabe neben der gesetzgeberischen als die weniger wichtige oder ihm weniger zusagende betrachtet hätte. Im Gegenteil! Wäre er vor die Wahl gestellt worden, so hätte sich Eugen Huber wahrscheinlich für das Lehramt entschieden. Hier, in der direkten geistigen Verbindung von Mensch zu Mensch, konnten sich die seltenen Gaben seines Geistes und Gemütes, sein nie versagendes Wohlwollen und seine grosse Liebe zur Jugend³⁶⁾ am besten entfalten. Nur wer das Glück hatte, Eugen Hubers Schüler zu sein, kann die Wirkung, die von dieser reichen Persönlichkeit ausging, voll ermessen.

Am Anfang seines Kollegienbesuches sah der Jünger der Rechtswissenschaft auch bei Eugen Huber zunächst nur den Lehrer, der sich zwar vor vielen andern durch die besondere Klarheit seines Vortrages und durch das Fehlen jeder Pose und jeder Sucht zu polemisieren vorteilhaft auszeichnete, zu dem man aber eben doch hinging, um in den von ihm vertretenen Fächern etwas zu lernen.

³⁵⁾ Namens der Berner Universität sprach an der Trauerfeier in ergreifender Weise Prof. Walter Burckhardt, der dem Verstorbenen von allen Schweizer Kollegen auch persönlich am nächsten gestanden hat. — In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch auf den schönen Nachruf von Prof. Gmür (in der Zeitschrift des bernischen Juristenvereins Bd. 59, S. 209) und auf die warm empfundenen Worte hinweisen, die Redaktor Ernst Schürch in Nr. 170 des „Bund“ vom 24. April 1923 und Otto Irminger in „Wissen und Leben“ (16. Jahrg. S. 700) Eugen Huber als Rechtslehrer gewidmet haben.

³⁶⁾ Eugen Huber hat seine Liebe zur studentischen Jugend noch über den Tod hinaus betätigt, indem laut letztwilliger Verfügung seine Besitzung Rabbentalstrasse 40 samt Bibliothek der juristischen Fakultät in Bern für den Zweck und zum Betrieb eines allgemeinen juristischen Seminars unentgeltlich zum Gebrauch zu überlassen ist.

Bald aber merkte der Student, dass in dem festgegliederten System, das ihm hier geboten wurde, ein ausgezeichnetes Mittel zur Ausbildung des juristischen Denkens überhaupt lag und dass sich in der Art des Vortrages die ganze Einstellung des Lehrers zum Recht und seiner Wissenschaft offenbarte. Wie vielen kam hier erst recht zum Bewusstsein, dass die Rechtsetzung und -anwendung nicht in erster Linie als ein Produkt des kühl ausklügelnden Verstandes, nicht als eine Art Geheimwissenschaft, sondern als eine Betätigung der Urteilskraft bei der Bewertung menschlicher Handlungen und Verhältnisse anzusprechen ist und dass der imposante Bau der Dogmatik nur das unentbehrliche Mittel bildet zur Gestaltung der Rechtsordnung. Die Wärme und Anteilnahme, mit der der Lehrer sich Tag für Tag dieser hohen Aufgabe widmete, mussten beim Schüler die Freude und Begeisterung an seinem angehenden Beruf wecken, und die Einfachheit und Natürlichkeit in der Erfassung der juristischen Probleme, die dem Lehrer eigen war, mussten dem Schüler seine Wissenschaft menschlich näher bringen. — Wie in den Vorlesungen, so zeigte sich Eugen Hubers vollendete Meisterschaft auch in den Übungen, denen er sehr grosses Gewicht beilegte und die er jedes Semester zur praktischen Veranschaulichung, Ergänzung und Vertiefung seiner theoretischen Vorlesungen abhielt. Bei den hier zur Behandlung gelangenden, dem praktischen Leben entnommenen „Fällen“ hatten nun zunächst die Studenten das Wort, wobei der Übungsleitende es in besonderer Weise verstand, jeden zur Mitarbeit heranzuziehen. Mochten die geäusserten Meinungen manchmal auch noch so abwegig sein, Huber verstand es immer, ohne verletzende Kritik der Diskussion die richtige Wendung zu geben, indem er mit seinem scharfen Verstand mühelos das Wesentliche vom Unwesentlichen schied und es sich im übrigen stets angelegen sein liess, bei aller Wahrung der logischen Deduktion, den ethischen Gehalt des Gesetzes auszuschöpfen. So gelangte man oft bei einem anscheinend

schwierigen Fall zu einer überraschend einfachen Lösung, während wirklich schwierige Fälle den Anlass zu einer interessanten Aussprache über vorhandene Kontroversen boten. Auch diese Übungsstunden werden allen Teilnehmern unvergesslich bleiben und ihrer viele haben sich vorgenommen — wenn auch mit schwächeren Kräften und in bescheidenerer Stellung — im gleichen Sinne zu wirken. Verba docent, exempla trahunt!

VIII.

Die seltenen Erfolge Eugen Hubers auf allen Gebieten, auf denen er sich betätigte, brachten ihm mannigfaltige Ehrungen.³⁷⁾ Er hat sich über diese Anerkennungen gefreut, ohne aus ihnen viel Wesens zu machen. Die grösste Freude und Genugtuung aber bereitete ihm das beglückende Gefühl, den Idealen seiner Jugend treu geblieben zu sein. Infolge dieser, von einem reinen Herzen diktierten, Einstellung hat sich Eugen Huber trotz aller Erfolge und Ehrungen bis zuletzt jene Bescheidenheit, Einfachheit und Schlichtheit bewahrt, die den geistig und sittlich hochstehenden Menschen auszeichnen. — So wissen wir denn tatsächlich nicht, was wir an Eugen Huber am meisten bewundern sollen: die grosse Gelehrsamkeit, den scharfen Verstand, die geniale Intuition und Gestaltungskraft, die Uneigennützigkeit, mit der er diese reichen Gaben in den Dienst der Wissenschaft und seines Volkes stellte, den unerschütterlichen Glauben

³⁷⁾ Um nur die hauptsächlichsten zu nennen: Huber war Vertreter der Schweiz im internationalen Schiedsgerichtshof im Haag, Ehrenbürger der Stadt Bern, Associé und später Mitglied des Institut de droit international, Ehrenmitglied des schweizerischen und des bernischen Juristenvereins, Ehrenmitglied der Studentenverbindungen Helvetia, Concordia und Zofingia, Dr. ès lettres h. c. der Universität Genf, Dr. rer. pol. h. c. der Universität Zürich, Dr. phil. h. c. der Universität Leipzig, Dr. jur. h. c. der Universität Groningen, Ehrenmitglied der Universität Kiew, Auswärtiges Mitglied der Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen.

an die Rechtsidee,³⁸⁾ die Willensstärke, die Menschenfreundlichkeit, die Bescheidenheit.

Den Schlüssel aber zu dem Ebenmass, mit dem alle diese geistigen Kräfte miteinander ausgebildet sind, zu seiner wahrhaft harmonischen Natur, finden wir in der religiösen Einstellung Eugen Hubers. Schon als angehender Student wollte er sich dem Leben als einer Aufgabe unterziehen und dabei nach Vollkommenheit streben. Dieses Bewusstsein einer Vollkommenheit, die wir zwar nicht erreichen können, an der wir aber trotz allem Erlebnis des Unvollkommenen als dem einzigen Ziel unseres Geisteslebens festhalten, hat ihn Zeit seines Lebens begleitet. Der Glaube bedeutet für Eugen Huber die lebendige Überzeugung, dass die Hingabe an Christus des Lebens Erfüllung ist: wer glaubt, der erfüllt sich damit von dem Streben nach Vollkommenheit. Der Tod Christi aber bedeutet ihm die Erlösung von dem niederdrückenden Empfinden der Nutzlosigkeit unseres Strebens nach dem Vollkommenen. So verstand Eugen Huber die Rechtfertigung durch den Glauben: Nicht mit guten Werken an sich — denn diese sind immer noch niederdrückend unvollkommen — sondern durch den Glauben an Christus wird die Welt überwunden, und zwar durch den Glauben an den Christus, der die Macht der Welt durch seine immer neue Auferstehung in unserem Bewusstsein überwunden hat.

Diese Einordnung der Eigenexistenz in das höhere Ganze, die seinem Bedürfnis nach einer geschlossenen Lebensauffassung entsprach, war für Eugen Huber die Quelle seiner Lebenskraft. Sie gibt uns auch den Schlüssel zum Verständnis seiner ganzen Persönlichkeit. In Eugen Huber feiert der christliche Idealismus einen seiner schönsten Siege!

³⁸⁾ Dieser Glaube an die Rechtsidee ermöglichte es ihm auch, in der vom Schweiz. Politischen Departement eingesetzten Expertenkommission für den Beitritt der Schweiz zum Völkerbund zu stimmen, trotz der schweren Bedenken infolge der derzeitigen Mängel dieser Organisation.

Verzeichnis der Publikationen von Eugen Huber.

(Verfasst von Prof. Max Gmür, Bern; Abdruck aus der Zeitschrift des bern. Juristenvereins, 1923, mit gütiger Bewilligung der Redaktion.)

1872. Die schweizerischen Erbrechte in ihrer Entwicklung seit der Ablösung des alten Bundes vom deutschen Reich. Diss. staatswissenschaftl. Fakultät, Zürich 1872.
1874. Studien über das eheliche Güterrecht der Schweiz. Nach den Notizen zu einem Vortrag, gehalten an der schweiz. Juristenversammlung in Luzern (1872) aus dem Nachlass des verstorbenen Prof. Dr. W. Munzinger. Zeitschr. des bern. J.-V., Bd. 10.
1879. Korreferat betr. die Errichtung eines schweizerischen Zentralgefängnisses für schwere Verbrecher. Vorgelegt in der Jahresversammlung des schweiz. Vereins für Straf- und Gefängniswesen, 29. September 1879 in Solothurn, von Dr. E. H., Polizeidirektor in Trogen.
1881. Das kölnische Recht in den zähringischen Städten. Akademische Rede bei Antritt der Professur für schweiz. Recht in Basel. Zeitschr. f. schw. R., Bd. 22, Heft 1.
1883. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafverfahrens im Kanton Appenzell A.-Rh. Trogen. Aus: Appenzellische Jahrbücher, 2. Folge, Heft 11.
1884. Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste. Basel. Der Universität Bern zur Feier ihres 50-jährigen Bestehens gewidmet von der Universität Basel.
1886. Das Friedensrichteramt und die gewerblichen Schiedsgerichte im schweizerischen Recht. Basel.
- 1886/93. System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 4 Bände, 1886, 1888, 1889, 1893.
1893. Zur Frage der Rechtsverhältnisse an Quellen und Wasserlauf und des Expropriationsrechtes zu Gunsten ausländischer Unternehmungen. Zeitschr. f. schweiz. R., N. F. Bd. 12.
1893. Über die Art und Weise des Vorgehens bei der Ausarbeitung des Entwurfes eines einheitlichen schweiz. ZGB. An das eidg. Justiz- und Polizeidepartement. Konfidentielle Mitteilung.
1894. Die Grundlagen einer schweizerischen Gesetzgebung über das eheliche Güterrecht. Einleitendes Referat an der 32. Jahresversammlung des S. J.-V. in Basel.

1894. Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. Bern. Festschrift der Universität Bern, der Friedrichs-Universität in Halle gewidmet.
1895. Das Recht der Erben im Urheberrecht. Dresden. Abdruck aus der Festgabe für den 17. internationalen und künstlerischen Kongress Dresden.
1895. Betrachtungen über die Vereinheitlichung des schweiz. Erbrechts. Basel.
1895. Rechtseinheit und Reform des schweiz. Erbrechts. Basel. Vortrag an der Jahresversammlung des S. J.-V. zu Bern, 24. September 1895.
1896. Deutsches Privatrecht. Leipzig. Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, N. F., Jahrg. 20, Heft 2.
1898. Über die Notwendigkeit der Rechtseinheit. Bern. Ein Mahnruf ans Schweizervolk.
1898. Betrachtungen über die Vereinheitlichung und Reform des schweiz. Grundpfandrechts. Basel.
1898. Wollen wir ein einheitliches Recht? Bern. Vortrag an der Delegiertenversammlung der freisinnig-demokratischen Partei des Kantons Bern, 2. Oktober 1898 im Gesellschaftsmuseum in Bern (Stenogr.).
1898. Zur Frage der Neugestaltung des schweiz. Hypothekenrechts.
1899. Rechtsgutachten der Herren Prof. Huber und Zürcher in Sachen der Tit. Bank in Baden, Klägerin, gegen Herrn J. Maag-Wölffing in Zürich, Beklagten.
1899. La Condition de la femme dans le futur C. c. S. Extr. de la Revue de morale sociale, I^{re} année.
1900. Die Gestaltung des Wasserrechts im künftigen schweizerischen Recht. Basel. Zeitschr. f. schweiz. R., Bd. 19. (N. F. Verhandl. d. S. J.-V.).
1900. Begutachtung an die Kantonalkbank in Bern über die Errichtung einer Pfandobligation durch die A.-G. Elektrizitätswerke Wynau in Langenthal.
1900. Huber, Eugen und Laband, Paul. Zwei Gutachten über die Rechtsfragen, die sich aus dem Rückkaufe der schweiz. Hauptbahnen für deren Obligationen-Anleihen ergeben. Im Auftrage des eidg. Post- und Eisenbahndepartements erstattet.
1900. Anleitung zum Exzerpieren für das deutsche Rechtswörterbuch. Bearbeitet von Eugen Huber, Max Gmür und Karl Geiser.

1900. Zuschrift an das schweiz. Eisenbahndepartement betr. die Rechtsstellung der Obligationen-Anleihen der schweiz. Hauptbahnen beim Rückkaufe. 29. November 1900.
1901. Die Vereinheitlichung des schweiz. Zivilrechts in ihrer Bedeutung für Handel und Industrie. Vortrag, gehalten in der ausserordentlichen Versammlung der kaufmännischen Gesellschaft Zürich. Sep.-Abdr. aus Bericht über Handel und Industrie im Kanton Zürich für das Jahr 1900.
1901. Die Vereinheitlichung des schweiz. Zivilrechts in ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft. Sep.-Abdr. aus Mitteilungen des schweiz. Bauernsekretariates Nr. 11. Protokoll der Delegiertenversammlung.
1901. Die Stellung der Frau im Entwurf eines schweiz. ZGB. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins, 20. Juni, Bern.
- 1902 u. 1914. Erläuterungen zum Vorentwurf des schweiz. ZGB. 3 Hefte, 1. u. 2. Auflage.
1902. Die Eigentümerdienstbarkeit. Bern. Ein Beitrag zu ihrer Rechtfertigung. Festschrift dem Geh. Justizrat Prof. Dr. H. Fitting zur Feier des 50-jährigen Doktorjubiläums am 27. Oktober 1902 dargebracht von der juristischen Fakultät der Universität Bern.
1906. Gratulationsschrift der Berner juristischen Fakultät an Prof. Dr. jur. Andreas Heusler in Basel.
1910. Bewährte Lehre. Bern. Eine Betrachtung über die Wissenschaft als Rechtsquelle. Politisches Jahrbuch der schweiz. Eidgenossenschaft, 1911.
1911. Zehn Vorträge über das schweiz. ZGB, im Winter 1910/11. Bern. (Nicht im Handel.)
1912. Switzerland. Boston. (A general survey of events in continent legal history, part VI.)
1912. Über soziale Gesinnung. Bern. Politisches Jahrbuch 1912.
1913. Über die Realien der Gesetzgebung. Leipzig. Zeitschr. f. Rechtsphilosophie in Lehre und Praxis, Bd. 1, Heft 1.
1913. Die Rechtsanschauungen in Jeremias Gotthelfs Erzählung „Geld und Geist“. Bern. Politisches Jahrbuch 1913.
1914. Zum schweiz. Sachenrecht. Bern. Drei Vorträge mit Anmerkungen. Abhandl. z. schweiz. Recht, herausgegeben von Gmür, Heft 58.
- 1918/19. Die Entwicklung der schweiz. Gült zur modernen Hypothek. Berlin. Archiv f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 12, Heft 3.

1919. Gutachten zur Frage der bundesgesetzlichen Regelung des Pfandbriefwesens.
 1920. Bericht über die Revision der Titel 24—33 des schweiz. OR. Beilage zum Entwurf vom Dezember 1919. Dem schweiz. Justiz- und Polizeidepartement erstattet.
 1920. Eintritt und Austritt von Mitgliedern einer Gemeinschaft. Zeitschr. des bern. J.-V .57, 1 und Zeitschr. f. schweiz. R, XL N. F. Heft 1.
 1921. Recht und Rechtsverwirklichung. Basel.
 1922. Das Absolute im Recht. Festgabe der juristischen Fakultät der Universität Bern, dem S. J.-V. gewidmet.
-